



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

– Per E-Mail –

An

alle höheren Naturschutzbehörden
alle unteren Naturschutzbehörden

Landesamt für Umwelt, ANL

Unser Zeichen

63b-U8629.43-2021/1-
8885

München
04.08.2023

Einzäunung von Fischteichen zur Abwehr von fischfressenden Prädatoren -
gebietsschutzrechtliche und artenschutzrechtliche Anforderungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Erleichterung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für die
Errichtung von Abwehrzäunen gegen fischfressende Prädatoren finden Sie
untenstehend eine Zusammenfassung der grundsätzlich zu beachtenden
gebietsschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Anforderungen. Dieses UMS
zielt konkret auf die Einzäunung von Fischteichen zur Abwehr des Fischotters (*Lutra
lutra*) ab.

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(StMELF) empfiehlt folgende Bauausführungen für Fischotterzäune:

- Untergrabungsschutz: Zaun eingraben bzw. Streifenfundament oder feste
Bodenplatte unter dem Zaun
- Stababstand: maximal 4,5 - 5,0 cm Breite, 10 - 50 cm Höhe
- Zaunhöhe: i. d. R. reichen 1,50 - 1,80 m Höhe; zu beachten ist allerdings die
max. Schneehöhe, speziell an nicht windgeschützten Anlagen, wo der Wind

den Schnee zu großen Schneewehen hochblasen kann – hier können auch 2,00 - 2,20 m nötig sein

- Elektrolitzen: mindestens 1, besser 2 Litzen im oberen Drittel des Zauns, im Idealfall nebeneinander mit verschiedenen Abständen vom Zaun; die oberste Elektrolitze darf nicht über den Zaun hinausreichen
- Kein Überspringen für Fischotter ermöglichen: keine Bäume und hohen Sträucher in unmittelbarer Umgebung

Das StMELF fördert die Errichtung von Abwehrzäunen gegen Fischotter. Genaue Informationen sind im Merkblatt „Abwehrzäune gegen Fischotter“ beschrieben:

https://www.stmelf.bayern.de/mam/cms01/agrarpolitik/dateien/emfaf_merkblatt_fischotterabwehrzaun.pdf

Im Rahmen des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens ist auch die Einhaltung naturschutzrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung (vgl. §§ 13 ff BNatSchG) ist bei Vorhaben im baurechtlichen Außenbereich i. S. d. § 35 BauGB zu beachten (vgl. § 18 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). Darüber hinaus sind insbesondere die arten- und gebietsschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG relevant. Mit der Einzäunung sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen verbunden, die mit dem gesetzlichen Schutz bestimmter Arten und Lebensräume in Konflikt geraten können. Insbesondere sind hier folgende mögliche nachteilige Wirkungen relevant, die einzelfallabhängig geprüft werden müssen:

- Erhöhtes Verletzungsrisiko – Zaun wird bei der Lebensraumnutzung nicht rechtzeitig erkannt -, ggf. auch durch Stromschläge
- Barrierewirkung – bisher genutzte Lebensraumflächen können von den Tieren nicht mehr erreicht werden, auch können Wanderkorridore durchtrennt werden, was zum Verschwinden oder zur Verinselung einzelner Teilpopulationen führen kann (vgl. Hinweis für Amphibien und Reptilien)
- Verlust von Lebensraumfläche aufgrund von artspezifischem Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen, z.B. bei Wiesenbrütern
- Zerstörung von Lebensraumfläche aufgrund der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme

Um die anlage- und baubedingten Auswirkungen auf die Lebensräume so gering wie möglich zu halten und damit auch das Genehmigungsverfahren zu erleichtern, wird empfohlen die Zaunführung im Zuge der Projektplanung frühzeitig mit der uNB abzustimmen.

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung:

Rechtliche Grundlage: § 44 BNatSchG, Ausnahmeprüfung: § 45 Abs. 7 BNatSchG

Prüfungsrelevante Arten:

- Alle Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie, derzeit 94 Arten
- europäische Vogelarten nach Art.1 EU-Vogelschutzrichtlinie (europarechtlich geschützt), davon in Bayern relevant: 175 Arten

Ablauf der Prüfung:

Die artenschutzrechtliche Prüfung (saP) wird von der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt und erfolgt in festgelegten Schritten (vgl. LfU Arbeitshilfe zum Prüfablauf

[Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung \(saP\) - LfU Bayern](#)):

1. Relevanzprüfung („Besteht ein Habitatpotential für prüfungsrelevante Arten im Vorhabensraum, d.h. könnte der Wirkraum des Vorhabens Lebensraum für eine saP-relevante Art sein?“)

Hinweis: Der Wirkraum des Vorhabens besteht aus der für die Einzäunung vorgesehenen Fläche, den baubedingt in Anspruch zu nehmenden Flächen und dem mittelbaren Wirkraum des Eingriffs (z.B. arttypische Mindestabstände zu Zäunen und anderen Vertikalstrukturen oder der Umfang der Teillebensräume einer Art, die durch den Zaun getrennt werden).

Sofern weder Habitateignung noch Habitatpotential sowie kein Verbotstatbestand vorhanden sind, ist keine weitere Bearbeitung der Art in der saP erforderlich.

2. Arterfassung im Gelände nach methodischen Standards.
3. Prüfung der Verbotstatbestände inklusive Vermeidungsmaßnahmen; („Kann durch eine Abwandlung des Vorhabens die Erfüllung der Verbotstatbestände vermieden werden?“)

Grundsätzlich zu prüfende Verbotstatbestände:

- Erfüllung des **Tötungs- und Verletzungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BNatSchG durch **Strom**. Zu prüfende Indikatoren: Höhe und Anzahl der Elektrolitzen
- Erfüllung des **Tötungs- und Verletzungsverbots** nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 S. 1 Nr. 1 BNatSchG durch **Stahldraht** (z.B. bei Vögeln, die auf Grund der schlechten Sichtbarkeit in den Zaun fliegen). Zu prüfende Indikatoren: Sichtbarkeit
- Erfüllung des **Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG durch die **Barrierewirkung**. Prüfen des Risikos für Verinselung und genetische Verarmung
- Erfüllung des **Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG bei

einem Bau innerhalb von Lebensstätten durch Unterschreitung der **arttypischen Mindestabstände zu vertikalen Strukturen** oder durch den Verlust von Teillebensräumen infolge der Barrierewirkung, wodurch das Tier die Stätte nicht mehr als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen kann

- Erfüllung des **Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG **durch Grabungsarbeiten** für einen Betonsockel bez. auf das Eingraben des Zauns
4. Prüfung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen wie z.B. Umlenkung der geschützten Arten)
 5. Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (Zuständigkeit grds. hNB nach Art. 44 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG i.V.m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 AVBayNatSchG) (ggf. Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes, FCS-Maßnahmen)

Naturschutzfachliche Hinweise für die Tiergruppen Reptilien und Amphibien:

- Kommen Zäune, wie vom StMELF empfohlen, mit einer minimalen Maschenbreite von 4,5 cm (optimal 5 cm) jeweils bei einer Maschenhöhe von min. 10 cm zur Anwendung, muss bei saP-relevanten Amphibien (ausgenommen sind die Arten Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Springfrosch und Moorfrosch) und Reptilien keine Prüfung **hinsichtlich der späteren Passierbarkeit** durchgeführt werden. Lokale Besonderheiten sind zu beachten. Zudem sind etwaige ausgleichsrelevante Eingriffe, zum Beispiel während der Bauphase, zu beachten.

Es erfolgt damit **keine** pauschale Befreiung von einer saP, da für alle weiteren (größeren) Tierarten, die nicht passieren können, die Prüfpflicht weiterhin besteht.

- Kommt eine Anordnung der Elektrolitze(n); wie vom StMELF empfohlen; mit einem Mindestabstand von > 50 cm vom Boden zur Anwendung, muss bei saP-relevanten bodennahen Kleinlebewesen keine Prüfung hinsichtlich des Elektroschlagrisikos mit Verletzungs- oder Todesfolge geprüft werden.

Hinweis für fliegende Tiere (Vögel und Fledermäuse):

Kommt eine Anordnung der Elektrolitze(n) wie vom StMELF empfohlen mit einer Vorlagerung der oberen Litze mit einem Mindestabstand zwischen Elektrolitze und leitendem Zaunmaterial von > 10 cm und der Anbringung der Litze 15 cm unterhalb der Zaunoberkante zur Anwendung, muss keine Prüfung hinsichtlich des Kollisionsrisikos fliegender Tiere geprüft werden.

Hinweis zum Fischotter:

Bei Ausführung des Zaunbaus nach oben beschriebenen Kriterien ist die Erfüllung des Tötungs- und Verletzungsverbots durch Strom oder Stahldraht bei der Art Fischotter unwahrscheinlich.

FFH-Verträglichkeitsprüfung:

Rechtliche Grundlage: § 34 BNatSchG Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen

Prüfungsrelevante Schutzgüter:

- In FFH-Gebieten: gemäß Bayerischer Natura 2000-Verordnung als Erhaltungsziele ausgewiesene Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-Richtlinie und Arten gem. Anhang II FFH-Richtlinie
- In Vogelschutzgebieten: gemäß Bayerischer Natura 2000-Verordnung als Erhaltungsziele ausgewiesene Vögel des Anhangs I EU-Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) und im Artikel 4 Abs. 2 VS-RL genannte Arten

Erhaltungsziele gemäß Bayerischer Natura 2000-Verordnung:

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/naturschutz/schutzgebiete/natura2000/umsetzung.htm>.

https://www.lfu.bayern.de/natur/natura_2000_vollzugshinweise_erhaltungsziele/index.htm

Ablauf der Prüfung:

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist zu prüfen, ob das Projekt - hier die Einzäunung des Fischteichs bzw. der Fischteiche - das FFH-Gebiet bzw. Vogelschutzgebiet einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten in seinen Erhaltungszielen erheblich beeinträchtigen könnte.

1. Prüfschritt: Verträglichkeitsabschätzung

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsabschätzung ist zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung sicher ausgeschlossen werden kann. Ist dies nicht der Fall bzw. verbleiben Zweifel, ist eine vertiefte Prüfung (Verträglichkeitsprüfung, siehe 2. Prüfschritt) erforderlich.

Bei kleinen Zaunprojekten innerhalb von FFH-Gebieten und voraussichtlich nicht erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter soll eine schnelle Abwicklung der Verträglichkeitsabschätzung angestrebt werden.

2. Prüfschritt: FFH-Verträglichkeitsprüfung

Im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung ist für jedes als Erhaltungsziel festgelegte Schutzgut, das von der Einzäunung nachteilig betroffen sein kann, festzustellen, ob die Einzäunung zu erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele führen kann. Als gegenüber den Projektwirkungen einer Einzäunung besonders empfindliche Arten der FFH-RL und Vogelschutz-RL sind folgende zu nennen:

- relevante Wasservogelarten, z. B. Schellente
- relevante Röhrichtbrüterarten, z. B. Rohrweihe, Rallen

Ergibt die FFH-Verträglichkeitsprüfung, dass ein Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann und können diese auch nicht durch Schadensbegrenzungsmaßnahmen (s. hierzu z. B. naturschutzfachliche Hinweis für die Tiergruppen Reptilien und Amphibien) vermieden werden, so ist das Projekt grundsätzlich unzulässig.

Ein Projekt könnte nur noch dann zugelassen bzw. durchgeführt werden, wenn die in § 34 Abs. 3-5 BNatSchG festgelegten Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Das Projekt ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig.
- Zumutbare Alternativen sind nicht gegeben.
- Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs des Netzes Natura 2000 sind vorzusehen (sog. Kohärenzausgleich).

Hinweis: **Artenschutzrecht und Gebietsschutzrecht stehen nebeneinander**. Bei Arten, die Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebietes sowie im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind, muss sowohl die artenschutzrechtliche als auch die gebietsschutzrechtliche Prüfung erfolgen, da die Zielsetzungen und Inhalte der Prüfungen unterschiedlich sind.

Grundsätzlich ist die Lage einer Teichanlage innerhalb eines Natura 2000-Gebiets kein Ausschlusskriterium für die Errichtung eines Schutzzauns.

Dieses Schreiben wird auch in das Infoportal Naturschutz eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Pain
Ministerialrat